

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 70 (1966)
Heft: 10

Artikel: Zur Stellung der Lehrerin im Kanton Solothurn
Autor: Blaesi, Margrit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Stellung der Lehrerin im Kanton Solothurn

Von Margrit Blaesli

Während im Solothurnischen Schulwesen schon in der «Verordnung über die Einrichtung der Primarschulen» der Kleine Rat am 26. April 1837 bestimmte: «Für die Arbeitsschulen sollen verständige, in häuslichen und andern weiblichen Arbeiten geschickte, und von gutem sittlichem Rufe erfundene Lehrerinnen angestellt werden,» wurde es den Mädchen erst durch die Revision des Primarschulgesetzes vom 23. April 1899 ermöglicht, als ordentliche Schülerinnen der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn das Lehrerinnenpatent zu erwerben. Bis zu diesem Zeitpunkte wirkten nur an den Mädchenabteilungen der Primarschulen in Solothurn 9 Lehrerinnen, in Grenchen 4 und in Olten 6. Der Regierungsrat konnte nämlich größeren Gemeinden wie Solothurn, Grenchen und Olten, gestützt auf § 69 des heute noch geltenden Schulgesetzes vom 27. April 1873 Ausnahmen gestatten, die es diesen Gemeinden ermöglichen, auch Lehrerinnen anzustellen.

Anlässlich von Konferenzen der Primarschulinspektoren in den Jahren 1892 und 1893 hatte die Schulkommission Lebern schon den Antrag gestellt, daß alle §§ des Schulgesetzes, welche von den Lehrern handeln, auch auf die Lehrerinnen, welche breits auf mehreren Schulen wirken, ausgedehnt werden.

Die Bezirksschulkommission Olten stellte den weiteren Antrag: «Da in mehreren Gemeinden des Kantons Lehrerinnen wirken, und es deshalb wünschenswert sei, daß diese auch im Kanton ausgebildet werden, sollen die Mädchen Zutritt zur pädagogischen Abteilung der Kantonsschule erhalten.» Dieser Antrag wurde vom Ausschuß in folgender Fassung angenommen: «Lehrerinnen sollen grundsätzlich zum Primarschuldienst zugelassen werden.» Dieser Antrag wurde in der Inspektorenkonferenz bekämpft, «weil durch ihn die Einführung der Lehrerinnen befördert werde, was nicht wünschenswert sei, da Lehrerinnen doch nicht alle Unterrichtsfächer erteilen können, und weil dieselben naturgemäß die Besoldungsverhältnisse der Lehrer nur noch verschlimmern würden».

Bei der Beratung der Schulgesetzrevision im Jahre 1899 wurde zur Begründung der Ausbildung von Lehrerinnen geltend gemacht, daß z. B. im Kanton Zürich 8,2 %, im Kanton Bern 42 %, im Kanton Waadt 49 % und im Kanton Neuenburg sogar 66 % der Primarschulen von Lehrerinnen geführt wurden.

Es wurde beschlossen: «Für die ersten 3 Schuljahre können an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden. Sie sind wie die Lehrer der bestehenden Gesetzgebung unterstellt. Allfällige Streitfragen entscheidet der Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat das Recht, in Gemeinden mit 2 Schulen die Anstellung von Lehrerinnen bis und mit dem vierten Schuljahr zu bewilligen.»

Sofort nach dem Inkrafttreten der Schulgesetzrevision wurden im Herbst 1899 folgende 4 Mädchen in die erste Klasse der pädagogischen Abteilung aufgenommen:

Jeker Bertha, von Büsserach, geb. 1882

Kaiser Rosa, von Biberist, geb. 1884

Rätz Bertha, von Messen, geb. 1882

Steiner Marie, von Solothurn, geb. 1884

Von den vorher wirkenden Lehrerinnen dürfte einzig noch Fräulein Marie Rich, geb. 1879, leben.

Eine endgültige Regelung über den Besuch höherer Schulen für Mädchen wurde im Kantonsschulgesetz vom 29. August 1909 getroffen. § 11 lautet: «Der Besuch der solothurnischen Kantonsschule steht Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu.»

Durch eine weitere Revision des Schulgesetzes vom 16. Dezember 1934, durch welche für den Kanton Solothurn endlich das 8. Schuljahr für Mädchen obligatorisch eingeführt wurde, wurde gleichzeitig als Krisenmaßnahme die Wahl der Lehrerinnen eingeschränkt durch die Bestimmung: «Verheiratete Frauen sind als Lehrerinnen im Hauptamt nicht wählbar. Verheiratet sich eine Lehrerin, so wird das Anstellungsverhältnis auf Ende des Schuljahres ohne weiteres gelöst. Der Regierungsrat stellt durch Verordnung fest, in welchen besonderen Fällen Ausnahmen zulässig sind und er entscheidet jeweilen, in welchen Fällen die bezüglichen Voraussetzungen vorliegen.»

Trotz der veränderten Verhältnisse wurde 1961 diese Bestimmung nur geringfügig abgeändert, obwohl sie der Regierungsrat in seiner Botschaft zur Gesetzesrevision selbst als problematisch geworden erklärte. Sie lautet:

«Verheiratete Frauen sind als Lehrerinnen im Hauptamt nicht wählbar. Verheiratet sich eine amtierende Lehrerin, erlischt deren Wahlfähigkeit mit Ende des Schuljahres.

Sofern besondere Verhältnisse vorliegen, ist der Regierungsrat befugt, die Wahlfähigkeit einer amtierenden Lehrerin, die sich verheiratet, zu erstrecken oder einer verheirateten Lehrerin, die nicht im Schuldienst steht, neu zuerteilen. Er kann die Wahlfähigkeit verheirateter Lehrerinnen befristen.»

Im gleichen Jahr wurde allerdings auch § 4 des Gesetzes von 1899 wie folgt abgeändert: «Lehrerinnen, die das solothurnische Primarlehrerpatent besitzen, sind an allen Schulstufen wählbar.»

Heute stehen in unserem Kanton nun 337 Lehrer und 352 Lehrerinnen im Dienste der Primarschulen.

*

Die vorliegende reichhaltige Solothurner-Nummer verdanken wir der aktiven Mitarbeit des *Solothurner Kantonal-Lehrerinnen-Vereins*, vor allem der Präsidentin Fräulein *Flora Gribi*. An der Gestaltung des Textteils haben die folgenden Kollegen und Kolleginnen mitgewirkt: Dr. Hans Enz, Elisabeth Pfluger, Margrit Blaesi, Dr. Olga Brand, Greti Reinhart, 3. Klasse von Herrn Lüthy, 4. Klasse von Frl. Pfluger. Die hübschen Skizzen zu den Aufsätzen: «*Georgsbrunnen*» und «*Beim Teufelsstein*» hat Therese Amici entworfen und die zwei Klischees (Titelseite und Willkommgruß) wurden von der Solothurner-Zeitung zur Verfügung gestellt. Allen Mitarbeitern — auch den Schülern für ihre flotten Aufsätze — sowie den inserierenden Firmen danken wir für die tatkräftige Mithilfe bei der Gestaltung unserer Oktobernummer. ME